



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen
BMLFUW-
UW.1.1.8/0204-V/7/12
DI Wolfgang Haider
71100/4212

Ihr Schreiben vom
26.06.2012

Unser Zeichen
HGD-579/12
HGR-893/12
Dr. Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
13. August 2012

Betrifft:

Entwurf einer Änderung des Strahlenschutzgesetzes; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Sie tut dies aus dem Blickwinkel von Gesundheitsschutz und Sicherheit von Personen, die der Einwirkung von radioaktiven Stoffen oder Strahlung ausgesetzt sein können.

Die Anstalt ersucht, die geplante Novelle des Strahlenschutzgesetzes zum Anlass zu nehmen, auch kleinere, seit langem anstehende Berichtigungen des geltenden Textes bzw erforderliche geringfügige Klarstellungen vorzunehmen. Daher wird im Folgenden auch auf diese Wünsche eingegangen:

Zu § 1 Abs 2 (Begriff der beruflich strahlenexponierte Personen – Grammatikfehler):

Der geltende Text lautet:

„Beruflich strahlenexponierte Personen' **sind**

1. ...
2. hinsichtlich einer von diesem Bundesgesetz erfassten Arbeit gemäß Abs. 1 **diejenige Person**, für die die Abschätzung ... ergeben hat, dass die Exposition ... jene Dosisgrenzwerte übersteigen kann, ...“

Offensichtlich muss es in Ziffer 2 korrekt heißen: „Beruflich strahlenexponierte Personen **sind** ... **diejenigen Personen** ... „

Es wird angeregt, diesen Textierungsfehler im Rahmen der kommenden Novelle zu bereinigen. (Angemerkt wird, dass die AUVA bereits in der Begutachtung zum Strahlenschutz-EU-

Anpassungsgesetz 2004 mit Schreiben vom 4.6.2004 diesbezüglich um Berichtigung ersucht hat.)

Zu § 17 Abs 1:

Hinsichtlich der dem Entwurf zugrunde liegenden Absicht bestehen gegen die Ersteckung des Überprüfungsintervalls für die in Ziffer 2 taxativ aufgezählten Röntgeneinrichtungen auf vier Jahre keine Bedenken.

Jedoch ist im Einleitungssatz eine Modifikation des Textes unbedingt erforderlich. Der Entwurf lautet:

„(1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde, die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten von der für den Standort des Verwenders zuständigen Strahlenschutzbehörde mindestens mit folgenden Häufigkeiten zu überprüfen: ...“

Um das Verwaltungshandeln, dessen Gesetzmäßigkeit dann auch überprüfbar wäre, ausreichend zu determinieren, ist es erforderlich – wie in der bisherigen Bestimmung – auf (maximale) Zeitabstände abzustellen, nicht aber auf Häufigkeiten. Legt man als Maßstab die Häufigkeit fest, so können und dürfen die Überprüfungen in stark variierenden Zeitabständen erfolgen, sofern über eine längere Zeitspanne (Jahrzehnte) im Durchschnitt die vorgesehene Häufigkeit erreicht wird. Eine derartige Regelung wird mit Nachdruck abgelehnt. Sie scheint auch nicht den Intentionen des Entwurfs zu entsprechen (so sprechen Erläuterungen zum Entwurf ausschließlich vom „Untersuchungsintervall“).

Umso wichtiger ist eine exakte Formulierung, die Fehlinterpretationen auszuschließen vermag. Vorgeschlagen wird beispielsweise:

(1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde, die Verwendung von gemäß §§ 19 und 20 bauartzugelassenen Geräten von der für den Standort des Verwenders zuständigen Strahlenschutzbehörde zumindest in folgenden maximalen Zeitabständen zu überprüfen:...“

Zu den in Ziffer 2 angeführten Röntgeneinrichtungen, deren Überprüfungsfrist auf maximal 4 Jahre verlängert werden soll:

Der Entwurf lautet:

„2. bei zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen und bei Röntgeneinrichtungen, die bei niedergelassenen Ärzten, ausgenommen Fachärzten für Radiologie, oder in der Veterinärmedizin betrieben werden, sowie bei gemäß § 19 bauartzugelassenen Geräten einmal in vier Jahren“

(a)

Zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen mit einer hohen Nutzungsdichte, wie zB in Zahnkliniken und Zahnambulatorien, sollten weiterhin der zweijährlichen Überprüfung unterliegen. Für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen sollte die Erleichterung der 4-jährlichen Überprüfung nur bei niedergelassenen (Zahn)Ärzten eingeräumt werden.

(b)

Das Kriterium, dass eine Röntgeneinrichtung „bei niedergelassenen Ärzten ... betrieben wird“, scheint unklar und missbrauchsanfällig. **Es ist nämlich sicherzustellen, dass mobile Röntgeneinrichtungen, zB Röntgenbusse für Tbc-Untersuchungen, Staublungen-Untersuchungen, Mammographie, etc, jedenfalls weiterhin der 2-jährlichen Überprüfung unterliegen.**

Einrichtungen wie Röntgenbusse bewirken nicht nur eine Röntgenexposition für eine sehr große Zahl von Betroffenen – also vergleichbar mit Röntgenfacharztstätigkeit – sondern sind auch erhöhten mechanischen Belastungen ausgesetzt. Derartige mobile Einrichtungen müssen nicht zwingend von Fachärzten für Radiologie betrieben werden. Sie könnten auch unter der formalen Verantwortung eines sonstigen niedergelassenen (!) Arztes (als Bewilligungsinhaber) betrieben werden, der von seiner Ordination aus seine Tätigkeit entfaltet und den Röntgenbus betreibt. (§ 45 ÄrzteG 1998: „Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.“) Die Befundung der durch RadiologietechnologInnen im Bus angefertigten digitalen Röntgenaufnahmen kann (wie dies nicht selten geschieht), an Spezialisten ausgelagert werden.

Die Anstalt tritt daher dafür ein,

(a) die Erleichterung für zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen auf solche bei niedergelassenen Ärzten einzuschränken und

(b) bei den Röntgeneinrichtungen, die bei niedergelassenen Ärzten (ausgenommen Fachärzten für Radiologie) oder in der Veterinärmedizin betrieben werden, jene Röntgeneinrichtungen auszunehmen, die in Fahrzeugen eingebaut sind.

Im Mengengerüst der alle 4 Jahre zu überprüfenden Röntgeneinrichtungen wird dadurch zahlenmäßig keine wesentliche Änderung eintreten. Jedoch ist eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit, bezogen auf die von den genannten Röntgeneinrichtungen ausgehende Gesamtexposition, zu erwarten.

Zu § 26 Abs 2 (Verlust und Fund radioaktiver Stoffe):

Der geltende § 26 Abs 1 normiert, dass der Verlust eines radioaktiven Stoffes der Sicherheitsbehörde anzuzeigen ist; der Fund eines radioaktiven Stoffes ist der Strahlenschutzbehörde zu melden.

Dies gilt (gemäß Abs 2) jedoch nicht im Bereich von Betrieben hinsichtlich jener radioaktiver Stoffe, mit denen diese bewilligter Weise umgehen dürfen. „In diesem Fall sind der Strahlenschutzbeauftragte und die Behörde unverzüglich zu verständigen“ (§ 26 Abs 2 StrSchG).

Diese Bestimmung sollte dahin erweitert werden, dass verpflichtend auch der Bewilligungsinhaber zu verständigen ist. Das ergibt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, da die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten den Bewilligungsinhaber nicht von seiner Verantwortung für die zu treffenden – uU weitreichenden – Maßnahmen befreit.

Mit gleicher Dringlichkeit müsste also ein Verlust oder Fund dem Bewilligungsinhaber gemeldet werden, der für die weiteren Veranlassungen (zB Unterbrechung des betrieblichen Ablaufes durch Absperrungen, Evakuierung von Gebäudeteilen, Einsatz von Personen und Material für die Suche nach der verlorenen Strahlenquelle oder zur Feststellung von Kontaminationen) zuständig und verantwortlich ist.

Derartige Entscheidungen müssen rasch und an der richtigen Stelle der Verantwortungshierarchie getroffen werden. Es ist daher eben notwendig, dass unmittelbar auch der Bewilligungsinhaber verständigt wird.

Die Anstalt äußert daher den Wunsch, in der kommenden Novelle die Bestimmung zur Vorgangsweise beim innerbetrieblichen Verlust und Fund radioaktiver Stoffe in der Weise anzupassen, dass jedenfalls auch der Bewilligungsinhaber zu verständigen ist.
Der § 26 Abs 2 letzter Satz sollte demnach lauten:

In diesem Fall sind unverzüglich der Bewilligungsinhaber, der Strahlenschutzbeauftragte und die Behörde unverzüglich zu verständigen.

Zu § 29 (Schwerwiegender Redaktionsfehler):

Der § 29 trägt (durch die Novelle BGBl I Nr 146/2002) irrtümlich die Absatzbezeichnung „(1)“, obwohl ein Abs 2 nicht vorhanden ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Änderungsanordnung 29 in Artikel I des BGBl I Nr 146/2002 (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2002).

Der in der „konsolidierten Fassung“ des StrSchG, welche über die Internetseite des BMLFUW > Strahlenschutz abrufbar ist, angegebene Absatz 2 des § 29 ist wegen der Änderung durch das Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2002 weggefallen und gehört nicht dem Rechtsbestand an. Die „konsolidierte Fassung“ ist in dieser Hinsicht unrichtig und unbeachtlich.

Der § 29 Abs 2 lautete:

„(2) Externe Arbeitskräfte müssen den gleichen Schutz erhalten wie vom Bewilligungsinhaber auf Dauer beschäftigte Arbeitskräfte.“

Der Inhalt dieser Bestimmung erscheint sehr zweckmäßig und entspricht den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Die Wiederaufnahme des früheren Abs 2 in den § 29 wird befürwortet. Dies kann jedoch nur durch eine entsprechende neuerliche Änderung des StrSchG erreicht werden. Diese sollte nun erfolgen.

Zu § 32 Abs 1:

Der geltende § 32 Abs 1 StrSchG zweiter bis vierter Satz lauten:

„Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 vom Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet werden, so hat dies der Arbeitgeber der Behörde zu melden. Die Behörde hat nach Verständigung durch den Arbeitgeber diese Untersuchungen anzuordnen. Ist eine End- oder Nachuntersuchung nicht durchführbar, gilt das Ergebnis der letzten Kontrolluntersuchung.“

Zum letzten Satz des Abs 1:

Bei TurnusärztInnen, die oft nur sechs Monate oder kürzer in einer Krankenanstalt tätig sind, ist es zumeist schwierig oder praktisch sogar unmöglich, diese einer Enduntersuchung zuzuführen. Eine Enduntersuchung ist auf Grund der kurzen Verweildauer im Betrieb auch nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für Gastwissenschaftler, für kurzzeitige MitarbeiterInnen in Forschungsprojekten und für ähnliche Personen, falls es bei diesen es zu einer hinreichend hohen Strahlenexposition kommt.

In der flexibler werdenden Arbeits- und Forschungswelt tritt diese Situation häufiger auf als dies früher der Fall war. Ohne Nachteil für den Gesundheitsschutz kann und sollte das StrSchG zulassen, **dass bei Nichtvorliegen einer Kontrolluntersuchung auch die Eignungsuntersuchung – und nicht bloß eine vorherige Kontrolluntersuchung – als End- oder Nachuntersuchung gilt.**

Medizinische oder EG-rechtliche Hinderungsgründe gegen diese Anpassung bestehen nicht. Der letzte Satz des § 32 Abs 1 sollte somit lauten:

Ist eine Enduntersuchung oder Nachuntersuchung nicht durchführbar, gilt das Ergebnis der letzten Eignungs- oder Kontrolluntersuchung.

Zum zweiten und dritten Satz des Abs 1:

Zur Überlegung angeregt wird die Rücknahme der Verpflichtungen des zweiten und dritten Satzes der § 32 Abs 1. Mit erheblichem Aufwand sind nach diesen Bestimmungen Informationspflichten durch Betriebe sowie Verwaltungstätigkeiten durch Behörden auszuführen, die oftmals in der Sache erfolglos bleiben bzw zu Zeitpunkten, an denen die Person zwischenzeitlich einer neuen Eignungsuntersuchung für eine andere Tätigkeit unterzogen wurde, zu ohnehin unauffälligen Befunden führen.

Zu § 32 Abs 2 (Schwerwiegender Redaktionsfehler):

Bis zum Inkrafttreten des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2002 (BGBl I Nr 146/2002) hatte § 32 Abs 2 den folgenden Wortlaut:

(2) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht unfallversichert, werden die Kosten entweder zu zwei Dritteln von der zu untersuchenden Person selbst und zu einem Drittel vom Bund getragen, oder, wenn diese Person noch in Ausbildung steht, zur Gänze vom Bund übernommen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln.

Mit dem Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2002 wurde diese Bestimmung wie folgt geändert:

- „37. Der bisherige Absatz § 32 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(4)“.
38. Im nunmehrigen § 32 Abs. 4 wird der zweite Satz gestrichen.“

Außerdem wurde folgender neuer Abs 6 angefügt:

„(6) Die Art der Verrechnung der Kosten gemäß Abs. 4 und die Meldungen gemäß Abs. 5 sind im Verordnungswege zu regeln.“

Im Ergebnis steht seit dieser Novellierung die zu Abs 4 gewordene Bestimmung wie folgt in Geltung:

(2) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln.

Die für nicht unfallversicherten Personen geltenden Bestimmungen wurden – offenbar irrtümlich – gestrichen. Der Satz über die Regelung der Verrechnung durch Verordnung ist hingegen in Abs 4 und in Abs 6, also doppelt, enthalten.

Dass in der „konsolidierten Fassung“ des StrSchG, welche über die Internetseite des BMLFUW > Strahlenschutz abrufbar ist, die Änderung in anderer – offenbar gewünschter – Weise dargestellt ist, ändert an der Sachlage nichts. Maßgeblich ist die vom Gesetzgeber beschlossene und im BGBl kundgemachte Änderung. Die Wiedergabe in der „konsolidierten Fassung“ ist unzutreffend.

Die AUVA hat auf diesen Fehler hingewiesen und seine Korrektur– erfolglos – bereits im Zuge der Begutachtung des Entwurfs für das Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz 2004 (Schreiben vom 4.6.2004) gefordert. Bei den Betroffenen kann es sich beispielsweise um GastärztInnen, ausländische ForschungsmitarbeiterInnen oder außereuropäische Studierende handeln.

Die Anstalt unterstreicht nun nachdrücklich ihren Wunsch, dass die Richtigstellung in der nunmehr geplanten Novelle erfolgen soll!

Ergänzend ist anzumerken, dass sich der § 39 Abs 2 AllgStrSchV auf die – irrtümlich – aufgehobene StrSchG-Bestimmung bezieht und in dieser seine Grundlage haben muss. Er lautet:

„Soweit die untersuchten Personen gemäß § 32 Abs. 4 StrSchG verpflichtet sind, einen Teil der Kosten der ärztlichen Untersuchungen selbst zu tragen, haben sie...“

Zu § 34a (Redaktionsfehler):

Der § 34a trägt (durch die Novelle BGBl I Nr 137/2004) irrtümlich die Absatzbezeichnung „(1)“, obwohl ein Abs 2 nicht vorhanden ist. Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte nun gestrichen werden, da dies nur mittels Gesetzesänderung (nicht aber etwa mittels Druckfehlerberichtigung) möglich ist.

Zu § 35f Abs 5 (Redaktionsfehler):

Die geltende Bestimmung lautet:

„Der Bundesminister ... kann durch Verordnung weitergehende Bestimmungen über die Inhalte, die Art und die Form des **Strahlenpasses** festlegen.“ Irrtümlich wird hier von „Strahlenpass“ anstelle von „Strahlenschutzpass“ gesprochen. Dieser Redaktionsfehler sollte berichtigt werden.

Weitergehender Wunsch: Radonbelastung in Wohnräumen

Abschließend bringt die Anstalt folgenden weitergehenden Wunsch in Erinnerung.

Gemäß § 1 Abs 2 sind von den Schutzmaßnahmen des StrSchG und seiner Verordnungen ‚Expositionen durch Radon in Wohnungen‘ ausgenommen.

Die NatStrSchV grenzt die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf eine kleine Zahl betrieblich genutzter Einrichtungen und Anlagen ein.

Personen verbringen einen wesentlich größeren Teil ihrer Zeit in privaten Räumen als in Räumen am Arbeitsplatz. Personen mit potentiell erhöhter Empfindlichkeit wie kleine Kinder oder erkrankte Personen halten sich in stark überwiegendem Maße in Wohnräumen auf. Die durch Radon verursachten Gesundheitsrisiken übersteigen in der Regel jene, die von Radon-Belastungen in Arbeitsstätten ausgehen.

Doch auch für nahezu alle Arbeitsstätten sind Schutzmaßnahmen betreffend Radon nicht vorgesehen, obwohl dort – insbesondere in Kellerbereichen oder in unterirdischen Lagern – zum Teil sehr erhebliche Radonkonzentrationen auftreten

Die krasse Ungleichbehandlung bei der Pflicht zur Verringerung der Radon-Exposition – strikte Reduzierungsaufgaben versus rechtsfreiem Bereich – untergräbt auch die Glaubwürdigkeit von strengen Reduktionsanforderungen. Es nährt die Zweifel an der „Ernsthaftigkeit“ des Gesundheitsrisikos, wenn Betroffene erkennen, dass jene Konzentration, deretwegen ihre Arbeitsplätze saniert werden, in anderen Arbeitsstätten oder sogar in Wohnräumen ganz legal um ein Vielfaches überschritten werden dürfen.

Die Anstalt spricht sich daher für die Implementierung rechtlich wirksamer Maßnahmen zur Reduktion der Radonbelastung auch in anderen Arbeitsstätten sowie in Wohnungen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor


i.V. Dr. Helmut Roberl

